

Protokoll der Geschäftsführung vom 31.10.2022

zuletzt bearbeitet am 01.11.2022 um 09:05 Uhr von Martin Unger.

Versammlungsleiter: Ludwig Firkert
 Protokollant: Martin Unger

Zeit: 10:08 – 10:58 Uhr
 Ort: BigBlueButton

Anwesende der Geschäftsführung (stimmberechtigt):

Name	Geschäftsbereich	Anwesenheit
Jonas Frei (<i>kommissarisch</i>)	Finanzen und Inneres	entschuldigt
Martin Unger	Lehre und Studium	anwesend
Ludwig Firkert	Hochschulpolitik	anwesend
Nick Dienel	Personal	entschuldigt
Mathias Fröck	Öffentlichkeitsarbeit	anwesend
N.N	Soziales	unbesetzt

Die Geschäftsführung ist somit **beschlussfähig**.

Referent_innen (bzw. deren Vertreter_innen) (ständige Gäste):

Name	Referat	Anwesenheit
N.N	Datenschutz	unbesetzt
Sven Herdes	Finanzen und Projektförderung	
Marius Schiller	Mobilität	
N.N	Struktur	unbesetzt
N.N	Technik	unbesetzt
N.N	Vernetzung	unbesetzt
N.N	Hochschulpolitik	unbesetzt

Name	Referat	Anwesenheit
N.N	Gleichstellungspolitik	unbesetzt
Anna Lena Stefanides	Politische Bildung	
Tom Thümmeler	Politische Bildung	
Friedrich Eucken	Wissen, Handeln und Aktiv teilnehmen	
Lydia Kormeier	Wissen, Handeln und Aktiv teilnehmen	
N.N	Lehre und Studium	unbesetzt
Martin Unger	Kultur	anwesend
Sven Gappel	Sport	
N.N	Qualitätsentwicklung	unbesetzt
N.N	Öffentlichkeitsarbeit	unbesetzt
N.N	Internet	unbesetzt
Dharshan Barkur	Internationale Studierende	
Chris Sonnabend	Inklusion	
Claudia Meißner	Soziales	
N.N	Studierendenwerk	unbesetzt
Julia Galani	Familienfreundliches Studium	
N.N	Personal	unbesetzt

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia	3
1.1. Allgemeine Belehrung	3
2. G22103101 Neue Fachschaftsordnung des FSR ABS	3
3. G22103102 Dies academicus 2025	3
4. G22103103 Anliegen der Angestellten	3
5. Sonstiges	4
6. Geschlossene Sitzung	4
A. Anhang	4
A.1. Neue FSO des FSR ABS	5

1. Begrüßung und Formalia

1.1. Allgemeine Belehrung

Alle Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Geschäftsführung erst mit der Bestätigung des Protokolls durch das StuRa-Plenum wirksam werden.

5 2. G22103101 Neue Fachschaftsordnung des FSR ABS

Der FSR ABS hat in den letzten Monaten eine neue Fachschaftsordnung ausgearbeitet und bittet um die Zustimmung der Geschäftsführung. Neue Ordnung siehe Anhang ab Seite 5.

Diskussion und Nachfragen:

- 10
- Die neue Fachschaftsordnung wird mit 2 Für-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

3. G22103102 Dies academicus 2025

15 „Auf Anregung des Senates wird seit dem Jahr 2002 der Studienjahresablauf jeweils für zwei Jahre im Voraus beschlossen, um längerfristige Planungen zu erleichtern. Deshalb soll dem Senat Anfang 2023 der Studienjahresablaufplan 2024/25 vorgelegt werden. Zur Vorbereitung des Senatsbeschlusses wird der Vorschlag für den Studienjahresablauf 2024/25 am 2. November 2022 in der Senatskommission Lehre behandelt. Als Termin des Dies academicus wird Mittwoch, der 21. Mai 2025 vorgeschlagen. Wie in der Vergangenheit soll der Termin für den Dies academicus auch weiterhin mit [...] dem Studierendenrat [...] abgestimmt werden.“

20

Diskussion und Nachfragen:

- Der Termin wird von der Geschäftsführung befürwortet.

4. G22103103 Anliegen der Angestellten

- Bis zum Beginn der Sitzung gab es keine Anliegen der Angestellten.

5. Sonstiges

- Bericht von diversen Demonstrationen:

- Ludwig berichtet von der PEGIDA-Gegendemonstration und von der Herz-statt-Hetze-Demonstration. Er wurde von der Piratenpartei zu einem Podcast eingeladen.
- Mathias fragt, ob der Podcast von der Partei oder einer Privatperson ist. Er bittet darum, auf unser Neutralitätsgebot zu achten.
- Ludwig wird auch Malte um seine Meinung bitten.

- Infos über kommende FA auf der Plenumssitzung:

- Mathias informiert über zwei Finanzanträge von ihm für die kommende Plenumssitzung am 3. November für Wahlwerbung und den DAAD-Ausschuss.
- Weiterhin informiert er nochmal über die Pressemitteilung der KSS, deren Unterstützung im Umlaufverfahren von uns beschlossen wurde.
Die Pressemitteilung ist unter <https://stura.link/29euroticket> aufrufbar.

6. Geschlossene Sitzung

A. Anhang

A.1. Neue FSO des FSR ABS

Fachschaftsordnung
der Fachschaft Allgemeinbildende Schulen
Erstellt am 25. Oktober 2022.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Fachschaft ABS
§ 3 Organe der Fachschaft ABS
§ 4 Aufgaben und Funktion des FSR
§ 5 Finanzen
§ 6 Stellungnahmen und Drucksachen
§ 7 Zusammensetzung und Wahl des FSR
§ 8 Stellung und Pflichten der Mitglieder des FSR
§ 9 Ämter des FSR
§ 10 Das Amt der Sprecher*innen
§ 11 Das Amt der Finanzer*innen
§ 12 Das Amt der Strukturere*innen
§ 13 Wahl der Ämter
§ 14 Konstruktives Misstrauensvotum
§ 15 Entsendungen
§ 16 Arbeitsgruppen des FSR
§ 17 Rücktritt
§ 18 Sitzungen des FSR
§ 19 Tagesordnung
§ 20 Sitzungsleitung
§ 21 Protokollführung
§ 22 Mehrheiten
§ 23 Beschlussfähigkeit
§ 24 Beschlussfassung
§ 25 Anträge an die Sitzungsleitung
§ 26 Schriftliche Abstimmungen
§ 27 Geheime Abstimmungen
§ 28 Schriftliche, geheime Abstimmungen
§ 29 Salvatorische Klausel
§ 30 Schlussbestimmungen

Vorbemerkungen

Die Technische Universität Dresden wird im Folgenden kurz TU Dresden, das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz kurz SächsHSFG, die Fachschaft Allgemeinbildende Schulen kurz Fachschaft ABS und der Fachschaftsrat Allgemeinbildende Schulen kurz FSR ABS genannt.

Der in dieser Ordnung verwendete Begriff Studierendenschaft entspricht der Studentenschaft der TU Dresden im Sinne des § 24 SächsHSFG.

Der FSR ABS erlässt aufgrund des § 10 Abs.1 der Grundordnung der Studierendenschaft folgende Fachschaftsordnung im Rahmen des SächsHSFG, der Wahlordnung der Studierendenschaft, der Grundordnung der Studierendenschaft sowie deren Ergänzungsordnungen. Für nicht in dieser Ordnung geregelte Angelegenheiten gelten die Bestimmungen dieser Gesetze und Ordnungen entsprechend.

1. Die Fachschaft ABS**1. § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

(1) ¹Die Fachschaft Allgemeinbildende Schulen setzt sich zusammen aus Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft der TU Dresden in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien. ²Insbesondere gehören alle Studierenden des Studiengangs Lehramt an Grundschulen der Fachschaft ABS an. ³Studierende der Studiengänge Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien gehören je nach Wahl der Fachschaft ABS oder der Fachschaft eines ihrer studierten Fächer an.

(2) ¹Die Fachschaft ist nach §7 Abs. 1 der Grundordnung der Studierendenschaft eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Dresden und ihrer Studierendenschaft.

(3) ¹Sie ordnet im Rahmen des SächsHSFG, der Grundordnung der TU Dresden, der Grundordnung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen sowie dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Fachschaft ABS

(1) ¹Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder der Fachschaft ABS ergeben sich aus § 22 sowie § 24 Abs. 3 SächsHSFG.

(2) ¹Ferner hat jedes Mitglied der Fachschaft ABS das Recht, gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung der Studierendenschaft an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) ¹Diese Ordnung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft ABS verbindlich.

§ 3 Organe der Fachschaft ABS

(1) ¹Die Organe der Fachschaft ABS sind:

1. Der Fachschaftsrat Allgemeinbildende Schulen
2. Die Vertreter*innen der Fachschaft im Studierendenrat der TU Dresden

2. Der FSR ABS

§ 4 Aufgaben und Funktion des FSR

(1) ¹Der FSR ABS ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft ABS und vertritt diese im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 2.

(2) ¹Der FSR ABS führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

(3) ¹Der FSR ABS entscheidet über die Verwendung der Mittel der Fachschaft und muss darüber Rechenschaft ablegen.

(4) ¹Der FSR ABS vertritt die studentischen Belange der Fachschaft ABS in den entsprechenden Ausschüssen, Kommissionen und Gremien sowie im Studierendenrat der TU Dresden.

(8) ¹Der FSR ABS schützt die Rechte von Minderheiten in der Fachschaft ABS.

(9) ¹Der FSR ABS kann Stellungnahmen und Drucksachen nach § 6 in Angelegenheiten der

Fachschaft ABS verfassen.

(10) ¹Der FSR ABS organisiert die Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger*innen, sowie die Verabschiedung der Absolvent*innen in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien.

§ 5 Finanzen

(1) ¹Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen. ²Über die Verwendung der Mittel entscheidet der FSR ABS nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(2) ¹Die Fachschaft ABS ist dem Studierendenrat der TU Dresden über die Verwendung ihrer Gelder Rechenschaft schuldig.

(3) ¹Finanzielle Verpflichtungen, die den FSR ABS über das Haushaltsjahr hinaus binden, bedürfen eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung.

(4) ¹Der FSR ABS beschließt mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder aus seiner Mitte zwei Zeichnungsberechtigte für die Konten der Fachschaft ABS. ²Überdies sind beide Finanzler*innen qua Amt zeichnungsberechtigt.

§ 6 Stellungnahmen und Drucksachen

(1) ¹Stellungnahmen verdeutlichen die Auffassung des FSR ABS und der Fachschaft ABS zu hochschulpolitischen und fachlichen Belangen sowie grundsätzlichen Belangen innerhalb der TU Dresden.

(2) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Fachschaft oder der FSR ABS verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses des FSR ABS.

(3) ¹Stellungnahmen müssen von zwei gewählten Mitgliedern des FSR ABS unterzeichnet werden, wobei mindestens eines der beiden Mitglieder Sprecher*in oder Finanzler*in des FSR ABS sein muss. ²Die Unterschrift zweier Finanzler*innen oder Sprecher*innen ist einer Unterschrift eines normalen Mitgliedes vorzuziehen.

(4) ¹Stellungnahmen und Drucksachen müssen durch den FSR ABS mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ²Nach dem Beschluss müssen diese der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich gemacht werden.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des FSR

(1) ¹Der FSR ABS wird von den Mitgliedern der Fachschaft ABS nach Maßgabe der Wahlordnung der Studierendenschaft für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ³Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung der Anzahl möglich.

(2) ¹Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des FSR ABS wird vor Ende einer jeden Legislatur durch Beschluss des FSR ABS mit Mehrheit der Mitglieder festgelegt. ²Sie beträgt nach § 8 Abs. 2 der Grundordnung der Studierendenschaft mindestens drei, jedoch höchstens 25. ³Falls der FSR die Anzahl der Mitglieder nicht beschließt bemisst sie sich am letzten gefassten Beschluss.

(3) ¹Das Mandat ist personengebunden, nicht übertragbar und kann nicht zeitweilig an eine Stellvertretung abgegeben werden.

(4) ¹Die Mitgliedschaft im FSR ABS endet durch Ende der Amtszeit nach § 7 Abs. 1, Rücktritt nach § 17, Exmatrikulation oder Ableben.

(5) ¹Bei Ausscheiden von Mitgliedern rücken die nachfolgenden Kandidierenden gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft nach.

(6) ¹Ein Engagement im FSR ABS als assoziiertes Mitglied ist auf Beschluss des FSR ABS mit einfacher Mehrheit möglich. ²Assoziierte Mitglieder müssen nicht Teil der Fachschaft ABS sein. ³Die assoziierte Mitgliedschaft endet am Ende einer Legislatur oder durch Beschluss des FSR ABS.

§ 8 Stellung und Pflichten der Mitglieder des FSR

(1) ¹Die Mitglieder des FSR ABS erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. ²Sie sind dabei verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen zu agieren.

(2) ¹Die gewählten Mitglieder des FSR ABS sind verpflichtet, an den Sitzungen des FSR ABS teilzunehmen. ²Bei Fernbleiben hat sich das Mitglied bis 3 Stunden vor Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung oder einer*m Sprecher*in des FSR ABS in Schriftform, via E-Mail oder persönlich zu entschuldigen. ³Zu spät eingegangene Abmeldungen werden als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

(3) ¹Nimmt ein gewähltes Mitglied des FSR ABS an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des FSR ABS unentschuldig nicht teil, ruht seine Mitgliedschaft für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit.

§ 9 Ämter des FSR

(1) ¹Zu Beginn seiner Amtszeit besetzt der FSR ABS die nachfolgenden Posten durch Wahl:

1. zwei Sprecher*innen
2. zwei Finanzer*innen
3. zwei Strukturierer*innen

(2) ¹Ämter nach Nr. 1 und 2 dürfen nur von gewählten Mitgliedern des FSR ABS besetzt werden. ²Das Amt nach Abs. 1 Nr. 3 kann von gewählten und assoziierten Mitgliedern bekleidet werden.

(3) ¹Ämter nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden, sofern der FSR ABS mehr als drei gewählte Mitglieder hat.

§ 10 Das Amt der Sprecher*innen

(1) ¹Die Sprecher*innen repräsentieren den FSR ABS nach außen und dienen als Ansprechpersonen in offiziellen Belangen.

§ 11 Das Amt der Finanzer*innen

(1) ¹Die Finanzer*innen sind zuständig für die Verwaltung des Vermögens.

(2) ¹Sie sind verpflichtet, dem FSR ABS regelmäßig Berichte über die Kontobewegungen vorzulegen. Sie sind zeichnungsberechtigt für die Konten der Fachschaft ABS.

(3) ¹Die Finanzer*innen sind durch den FSR ABS dazu verpflichtet zur Finanzer*innenschulung des Studierendenrates zu gehen, sofern nicht mit einfacher Mehrheit etwas Gegenteiliges beschlossen wird.

(4) ¹Die Finanzer*innen können nur mit bestandener Finanzprüfung durch den StuRa entlastet werden.

§ 12 Das Amt der Struktur*innen

(1) ¹Die Struktur*innen kümmern sich um die strukturellen Belange des FSR ABS. ²Sie sind zuständig für:

1. die Erfassung der Anwesenheit der Mitglieder des FSR ABS zu Sitzungen und die Information des FSR ABS über ruhende Mandate,
2. die Erfassung und Verwaltung der Kontaktdaten der gewählten und assoziierten Mitglieder des FSR ABS,
3. die Erfassung und Verwaltung sämtlicher Entsendungen, Posten und Positionen insbesondere der Mitglieder des FSR ABS,
4. die Überwachung der Nachhaltigkeit, sofern keine separate Person beauftragt wurde,
5. die Betreuung und Pflege der Website und des Funktions-Mailpostfaches des FSR ABS,
6. die Archivierung und Veröffentlichung der Protokolle des FSR ABS, sowie
7. die Archivierung und Verwahrung von Protokollteilen nichtöffentlicher Sitzungsteile.

§ 13 Wahl der Ämter

(1) ¹Die Wahl der Ämter wird zur konstituierenden Sitzung des FSR ABS durchgeführt. ²Sollte ein Amt hierbei unbesetzt bleiben, wird es ausgeschrieben zum nächstmöglichen Termin erneut zur Wahl gestellt.

(2) ¹Im ersten und zweiten Wahlgang ist die

Mehrheit der Mitglieder erforderlich. ²Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang und es genügt die einfache Mehrheit.

(3) ¹Die Wahlen der Ämter finden durch geheime Abstimmung statt. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Kandidat*in. ³Liegt mehr als eine Kandidatur für einen Posten vor, so sind diese Kandidaturen gleichzeitig zu wählen. ⁴Eine Kumulierung der Stimmen auf eine*n Kandidierende*n ist nicht zulässig.

(4) ¹Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn sie*er die erforderliche Mehrheit erlangt, bei mehreren Kandidierenden die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. ²Erfüllen mehrere Kandidierende für genau einen zu besetzenden Posten die Kriterien, ist ein weiterer Wahlgang zu diesen Kandidierenden notwendig. ³Erfüllen nach dem dritten Wahlgang mehrere Kandidierende für genau einen zu besetzenden Posten die Kriterien, so wird zwischen ihnen im Losverfahren entschieden.

§ 14 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) ¹Eine ein Amt des FSR ABS innehabende Person nach § 9 kann durch Wahl einer Nachfolge mit der 2/3-Mehrheit der Mitglieder abberufen werden.

§ 15 Wahlen und Entsendungen

(1) ¹Der FSR ABS entsendet mit einfacher Mehrheit:

- drei Personen in den Wissenschaftlichen Rat des ZLSB (WiRa),
- die Personen, welche dem WiRa zur Entsendung in sämtliche Kommissionen und Gremien, die auf fakultätsübergreifender Ebene von Studierenden zu besetzen sind, vorgeschlagen werden, insbesondere die Studienkommissionen und Prüfungsausschüsse,

- die studentischen Studiengangskordinator*innen für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien entsprechend den Grundsätzen des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre der TU Dresden, welche dem Fakultätsrat Erziehungswissenschaften vorgeschlagen werden, die Mitglieder in den festen Arbeitskreisen der Fakultät Erziehungswissenschaften und des ZLSB,
- zwei Personen in den Institutsrat Erziehungswissenschaften,
- eine Person mit Vertretung in den Lehramtsausschuss der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS),
- eine Person mit Vertretung in die Staatliche Kommission Lehrer:innenbildung (StaKo).

(2) ¹Der FSR ABS wählt die entsprechende Zahl der Vertreter*innen der Fachschaft ABS im StuRa nach § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Studierendenschaft. ²Die Wahl findet sinngemäß nach den Bestimmungen in § 13 Abs. 2 – 4 statt.

(3) ¹Die Gewählten und Entsandten sind dem FSR ABS Rechenschaft schuldig.

§ 16 Arbeitsgruppen des FSR

(1) ¹Der FSR ABS richtet die nachfolgenden ständigen Arbeitsgruppen ein:

- AG ÖA (Öffentlichkeitsarbeit)
- AG ESE (Erstsemestereinführungswache)
- AG FZÜ (Feierliche Zeugnisübergabe)
- AG V (Veranstaltungsorganisation)

(2) ¹Der FSR ABS kann bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen gründen. ²Die Gründung oder Auflösung einer solchen Arbeitsgruppe bedarf eines Beschlusses des FSR ABS mit einfacher Mehrheit. ³Sofern nicht anders festgelegt, bestehen diese Arbeitsgruppen bis zum Ende der jeweiligen Legislatur.

(3) ¹Die Arbeitsgruppen sind gegenüber dem FSR ABS rechenschaftspflichtig.

(4) ¹Die Arbeitsgruppen haben umgehend aus der Mitte ihrer Mitglieder eine verantwortliche Person zu bestimmen und diese dem FSR ABS zu benennen. ²Sie ist für die Organisation innerhalb der Arbeitsgruppe zuständig und dient dem FSR ABS als ständige Ansprechperson.

(5) ¹Jedes gewählte und assoziierte Mitglied des FSR ABS kann Mitglied in Arbeitsgruppen des FSR ABS werden. ²Darüber hinaus kann jede Person in einem Lehramtsstudiengang Mitglied in Arbeitsgruppen des FSR ABS werden. ³Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntmachung auf einer beschlussfähigen Sitzung des FSR ABS. ⁴Sofern eine Person Mitglied einer Arbeitsgruppe werden soll, aus welcher sie innerhalb derselben Legislatur ausgeschlossen wurde, ist ein Beschluss des FSR ABS mit einfacher Mehrheit erforderlich, damit die Mitgliedschaft erneut beginnt.

(6) ¹Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe endet mit der Auflösung der Arbeitsgruppe oder dem Ende der Legislatur des FSR ABS. ²Ferner endet sie durch Rücktritt, Ableben oder Ausschluss aus der Arbeitsgruppe durch Beschluss des FSR ABS mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Rücktritt

(1) ¹Es steht jedem gewählten Mitglied frei, nach § 16 Absatz 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft das Mandat niederzulegen, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) ¹Das betreffende Mitglied hat diese Entscheidung der*m Wahlleiter*in der Studierendenschaft der TU Dresden mitzuteilen. ²Ferner ist unverzüglich der FSR ABS hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) ¹Bei Rücktritt eines Mitglieds, welches ein Amt nach § 9 Abs. 1 ausübt, so wird dieses Amt nach § 13 Abs. 1 ausgeschrieben und zum nächstmöglichen Termin erneut zur Wahl gestellt.

3. Sitzungen des FSR ABS

§ 18 Sitzungen des FSR

(1) ¹Die ordentlichen Sitzungen des FSR ABS finden während der Vorlesungszeit einmal pro Woche statt und dauern im Regelfall 90 Minuten. ²Der wöchentliche Sitzungstermin wird zur konstituierenden Sitzung gewählt und kann nach Bedarf neu bestimmt werden. ³Dies bedarf der gleichen Mehrheit.

(2) ¹Einer gesonderten Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Sitzung bedarf es nicht, sie wird aber begrüßt. ²Sitzungstermine und Sitzungsort sind auf fachschaftsüblichem Weg zu veröffentlichen.

(3) ¹In der vorlesungsfreien Zeit finden die Sitzungen des FSR ABS üblicherweise jede zweite Woche statt. ¹Die Sitzungstermine der vorlesungsfreien Zeit werden spätestens auf der letzten Sitzung in der Vorlesungszeit durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder festgelegt.

(4) ¹Einzelne ordentliche Sitzungen können durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder abgesagt werden.

(5) ¹Die Sprecher*innen können einzelne ordentliche Sitzungen bis spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn absagen, wobei der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Sitzungen in der Vorlesungszeit maximal zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit maximal vier Wochen betragen darf. ²Alle gewählten Mitglieder des FSR ABS sind darüber in Textform zu informieren. ³Die Sitzung findet statt, wenn bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn mindestens ein gewähltes Mitglied des FSR ABS dies fordert, andernfalls gilt die Sitzung als abgesagt.

(6) ¹Durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder können einzelne zukünftige, ordentliche Sitzungen auf einen anderen Termin in der gleichen Kalenderwoche verschoben werden. ²Bei dieser Sitzung handelt es sich dann nicht um eine außerordentliche Sitzung.

(7) ¹Außerordentliche Sitzungen werden nach

Bedarf auf Initiative der Mehrheit der gewählten Mitglieder des FSR ABS einberufen. ²In dringenden Fällen können außerordentliche Sitzungen auch auf Beschluss der Mehrheit der Sprecher*innen einberufen werden.

(8) ¹Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung hat in Textform unter Einhaltung einer Frist von 48 Stunden zu erfolgen. ²In der vorlesungsfreien Zeit unter Einhaltung einer Frist von 96 Stunden.

(9) ¹Die Sitzungen des FSR ABS sind in der Regel öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann von Teilen der Tagesordnung nach § 25 Abs. 4 Nr. 3 ausgeschlossen werden. ³Alle gewählten Mitglieder sowie Inhaber*innen der in § 9 Abs. 1 genannten Ämter sind zu nicht-öffentlichen Teilen zugelassen. ⁴Assoziierte Mitglieder und Gäste können nach § 25 Abs. 4 Nr. 9 zu nicht-öffentlichen Sitzungsteilen zugelassen werden.

(10) ¹Angelegenheiten, welche die Privatsphäre betreffen, sowie Personaldebatten sind nicht öffentlich zu behandeln.

(11) ¹Für den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) ¹Alle Anwesenden haben Rederecht. ²Dieses kann ihnen zu Teilen der Tagesordnung gemäß § 20 Abs. 3 durch die Sitzungsleitung entzogen werden. ³Zudem haben alle gewählten Mitglieder das Recht Anträge an die Sitzungsleitung gemäß § 25 zu stellen.

(13) ¹Ist eine ordentliche Sitzung des FSR ABS nicht beschlussfähig nach § 23, dann werden alle angekündigten Tagesordnungspunkte gleichermaßen auf der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt. In dieser Sitzung ist der FSR ABS nach §54 (1) Sächs-HSFG zu den verschobenen TOPs beschlussfähig. Hierauf muss bei der Einberufung hingewiesen werden.

§ 19 Tagesordnung

(1) ¹Jedes gewählte oder assoziierte Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. ²Gäste können Vorschläge für die Tagesordnung in Textform bei den

Sprecher*innen oder der Sitzungsleitung einreichen.

(2) ¹Die Tagesordnung muss den Mitgliedern des FSR ABS spätestens 3 Stunden vor Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung zur Verfügung gestellt werden. ²Die Tagesordnung besteht insbesondere aus

- Protokollkontrolle und Überprüfung gefasster Beschlüsse,
- Post und Studierendenanliegen,
- Berichte der Ämter und Arbeitsgruppen,
- Berichte aus den Gremien,
- Termine.

(3) ¹Die Einreichungsfrist für Tagesordnungspunkte endet 3,5 Stunden vor Sitzungsbeginn.

(4) ¹Dringende Anträge und Initiativanträge können vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. ²Diese werden vorerst am Ende der Tagesordnung behandelt. ³Den Mitgliedern steht es offen, diese durch einen Antrag nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 zu verschieben.

§ 20 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungsleitung muss zur konstituierenden Sitzung von gewählten und assoziierten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt werden. ²Nach Bedarf kann die Sitzungsleitung jederzeit nach gleichem Vorgehen neubesetzt werden.
Formularbeginn.

(2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet, moderiert und schließt die Sitzung. ²Sie kann nach eigenem Ermessen Pausen vorsehen.

(3) ¹Während der Sitzung führt die Sitzungsleitung eine Redeliste. ²Sie erteilt das Wort und kann eine redende Person bei Bedarf zur Sache oder Form rufen. ³In begründeten Fällen kann die Sitzungsleitung ihr das Wort entziehen.

(4) ¹Die Sitzungsleitung hat das Recht, einen Tagesordnungspunkt nach eigenem Ermessen

aufzugliedern und diskutieren zu lassen.

(5) ¹Die Sitzungsleitung darf die Leitung zu einem beliebigen Punkt der Sitzung abgeben. ²Bei Diskussionen oder Beschlüssen, welche die Sitzungsleitung selbst betreffen, hat sie die Leitung zwingend abzugeben.

§ 21 Protokollführung

(1) ¹Protokollierende werden am Ende einer jeden Sitzung aus den gewählten und assoziierten Mitgliedern für die nächste Sitzung bestimmt. ²Sie haben die Pflicht, ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf der Sitzung anzufertigen.

(2) ¹Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
2. Anwesenheitsliste der Mitglieder, wobei fehlende Mitglieder mit „entschuldigt“, „unentschuldigt“ oder „ruhend“ gekennzeichnet werden müssen,
3. Namen der anwesenden Gäste,
4. eine initiale Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 23,
5. die behandelten und gegebenenfalls vertagten Tagesordnungspunkte,
6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
7. die Schwerpunkte der Debatten, Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
8. Anträge an die Sitzungsleitung nach §25,
9. Änderungen der Sitzungsleitung nach §20 Abs. 5.

(3) ¹Personaldebatten werden nicht protokolliert.

(4) ¹Das Protokoll ist den gewählten Mitgliedern des FSR ABS innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung zugänglich zu machen.

(5) ¹Das Protokoll muss auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung vorgestellt werden. ²Sollte es keine Einsprüche geben, ist es bestätigt und muss von der Sitzungsleitung sowie einer protokollierenden Person unterschrieben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(6) ¹Fanden Teile der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so sind die Protokollteile darüber nur den gewählten Mitgliedern des FSR ABS sowie Inhaber*innen der in § 9 Abs. 1 genannten Ämter zugänglich.

§ 22 Mehrheiten

(1) ¹Im Rahmen dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder);
2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte);
3. 2/3-Mehrheit der Mitglieder (2/3 der aktiven Stimmrechte).

§ 23 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der FSR ABS ist beschlussfähig, wenn bei Sitzungen mehr als die Hälfte der nicht ruhenden Mitglieder gemäß § 8 anwesend sind.

(2) ¹Bei jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn durch die Sitzungsleitung festgestellt.

§ 24 Beschlussfassung

(1) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung des Antrags die Beschlussfassung.

(2) ¹Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat die Sitzungsleitung vor der Beschlussfassung darauf hinzuweisen.

(3) ¹Ein Antrag, der einer einfachen Mehrheit

bedarf, gilt als beschlossen, wenn ihm auf Nachfrage der Sitzungsleitung nicht widersprochen wird. ²Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede). ³Bei Widerspruch sind alle Stimmen von der Sitzungsleitung auszuzählen.

(4) ¹Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Ordnung, in Ergänzungsordnungen oder übergeordneten Rahmenordnungen und Gesetzen nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

(6) ¹Für die Aufhebung eines Beschlusses aus derselben Legislaturperiode bedarf es der nächsthöheren Mehrheit gemäß § 22. ²Bei Aufhebung eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit bedarf es wieder einer 2/3-Mehrheit. ³Für die Aufhebung eines Beschlusses aus einer früheren Legislaturperiode genügt die einfache Mehrheit.

(7) ¹Beschlüsse sind mit der Beschlussfassung wirksam.

(8) ¹Stimmrecht haben nur die anwesenden, gewählten Mitglieder des FSR ABS, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 25 Anträge an die Sitzungsleitung

(1) ¹Anträge an die Sitzungsleitung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie können nur von den gewählten Mitgliedern des FSR ABS gestellt werden und sind durch deutliches Heben beider Hände zu signalisieren.

(2) ¹Ein Redebeitrag, eine Wahl oder eine Abstimmung darf durch einen Antrag an die Sitzungsleitung nicht unterbrochen werden.

(3) ¹Über Anträge an die Sitzungsleitung ist sofort zu beschließen.

(4) ¹Als Anträge an die Sitzungsleitung sind ausschließlich folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung,
2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung,
3. Ausschluss der Öffentlichkeit,
4. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung, der Stimmen,
5. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
6. Sitzungspause von fünf (zehn) Minuten,
7. Geheime Abstimmung,
8. Schluss der Redeliste,
9. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung,
10. Beschränkung der Redezeit,
11. Schriftliche Abstimmung,
12. Verlängerung der Sitzungszeit um 15 (30, 45, 60) Minuten.

(5) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 1 – 3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) ¹Bei Anträgen nach Abs. 4 Nr. 4 – 7 ist kein Widerspruch zulässig.

(7) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 8 – 12 benötigen die einfache Mehrheit.

(8) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 4 müssen unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden.

(9) ¹Pausen nach Abs. 4 Nr. 6 können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

§ 26 Schriftliche Abstimmungen

(1) ¹Schriftliche Abstimmungen erfolgen mittels zugängiger Abstimmungsliste.

(2) ¹Die Abstimmungsliste enthält die zu Beginn der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(4) ¹Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen, außer in der vorlesungsfreien Zeit. ²Die Abstimmungsdauer beschließt der FSR ABS unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(5) ¹Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

§ 27 Geheime Abstimmungen

(1) ¹Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bestellt der FSR ABS eine Zählkommission. ²Diese wird für die Dauer einer Sitzung bestätigt.

(2) ¹Die Mehrheit der Mitglieder der Zählkommission darf nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3) ¹Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. ²Sie öffnet und schließt die erforderlichen Wahlgänge. ³Sie zählt die Stimmen aus und verkündet dem FSR ABS das Abstimmungsergebnis. ⁴Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 28 Schriftliche, geheime Abstimmungen

(1) ¹Bei schriftlichen, geheimen Abstimmungen finden die Bestimmungen des § 26 und § 27 sinngemäß Anwendung.

(2) ¹Die Zugänglichkeit zur Abstimmung gilt als gesichert, wenn die Abstimmung während der Abstimmungsdauer an mindestens drei verschiedenen Tagen für je mindestens eine Stunde möglich ist.

²Die Abstimmungszeiten sind durch die Zählkommission im Vorfeld festzulegen und den Mitgliedern des FSR ABS mitzuteilen. ³Es ist sicherzustellen, dass zu den Abstimmungszeiten mindestens ein Mitglied der Zählkommission im Abstimmungsraum anwesend ist.

(3) ¹Die Teilnahme an der Abstimmung wird durch Unterschrift bestätigt.

Sonstiges

§ 29 Salvatorische Klausel

(1) ¹Sollten Teile dieser Fachschaftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) ¹Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

(3) ¹Enthält diese Fachschaftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung ungültig werden, ist die Fachschaftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des FSR ABS nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 30 Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Fachschaftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses und anschließender zustimmender Kenntnisnahme der Geschäftsführung des Studierendenrates der TU Dresden in Kraft. ²Sie ist öffentlich bekanntzugeben.

Inkraftgetreten am XX. Oktober 2022.